



Den Übergang bis zur Abgeltungssteuer jetzt optimal meistern

von Steuerberater Dipl.-Kfm. Jochen Busch, RP Richter & Partner, München

DAS MAGISCHE DATUM 1.1.2009 rückt näher. Ab diesem Zeitpunkt greift bekanntlich erstmals die Abgeltungssteuer. Weitsichtige Anleger nutzen das verbleibende Zeitfenster für gezielte Gestaltungen. Sie kombinieren die Vorteile der aktuellen und neuen Steuerregeln. Aber Vorsicht: Nur allzu leicht wird der Traum von der steueroptimierten Anlage zur Steuerfalle. Um dies zu vermeiden, benötigen Anleger detaillierte Kenntnisse der

steuerlichen Übergangsvorschriften. Doch damit nicht genug. Die Finanzverwaltung erkennt bestimmte Zertifikategestaltungen nicht an. Schließlich ist auch die neueste Rechtsprechung im Hinblick auf die Abgeltungssteuer zu berücksichtigen. Kein leichtes Unterfangen also, sich in diesem Wirrwarr zurechtzufinden. Wir zeigen Ihnen, wie Sie trotzdem den Überblick behalten.

Alt-Zertifikate mit Bestandsschutz

Anleger, die Vollrisikozertifikate vor dem 15.3.2007 erworben haben, können sich glücklich schätzen: Künftige Kursgewinne bleiben auch in Zukunft steuerfrei. Besonders vorteilhaft ist dies bei Open-End-Zertifikaten, also Papieren ohne vorab festgeschriebenen Fälligkeitstermin. Sie konservieren dauerhaft die Steuerfreiheit. Und zwar auch im Falle der Schenkung oder Vererbung an Dritte.

Neukäufe ohne Dauerschutz

Bei Käufen von Vollrisikozertifikaten im Zeitraum 15.3.2007 bis 31.12.2008 ist

der Bestandsschutz stark eingeschränkt. Das bedeutet konkret: Nur wer diese Papiere außerhalb der Jahresfrist bis zum



StB Jochen Busch,
RP Richter & Partner

30.6.2009 verkauft, profitiert von der geltenden Steuerfreiheit. Entscheidend ist hierbei die Gutschrift des Verkaufs- oder Einlösungsbetrags auf dem Bankkonto. Gerade bei weniger liquiden Papieren wie etwa Hedgefonds-Zertifikaten können zwischen Verkaufs- und Gutschriftsdatum einige Tage oder sogar Wochen liegen. Die Vorlaufzeit sollten Anleger bzw. ihre Berater berücksichtigen. Bei späterer Kontogutschrift schlägt sonst die Abgeltungssteuer zu.

Laufzeitverlängerung im Verlustfall

Einzelne Emittenten zeigen sich besonders kreativ. Sie legen zum Beispiel Expresszertifikate auf, die im Gewinnfall vor dem 1.7.2009 fällig werden. Im Verlustfall verlängert sich die Laufzeit dagegen automatisch. Ziel ist es, den Gewinn außerhalb der Jahresfrist steuerfrei zu vereinnahmen, am Verlust hingegen den Fiskus im Rahmen der Abgeltungssteuer zu beteiligen. Anleger sollten sich jedoch nicht zu früh freuen. Die Finanzverwaltung stuft eine solche Konstruktion als Missbrauch ein. Die Folge: Der Verlust wird steuerlich nicht anerkannt. Immerhin stellt der Fiskus nicht die Steuerfreiheit des Kursgewinns außerhalb der Spekulationsfrist in Frage. Ob er mit seiner Auffassung Recht hat, ist keineswegs klar. Damit ist absehbar, dass wieder einmal

die Finanzgerichte das letzte Wort haben werden. Betroffene Anleger sollten ihre Steuerbescheide offen halten.

Vorgezogene Bonuszahlungen

Vorsicht ist auch bei Konstruktionen geboten, die dem Anleger während der Laufzeit des Vollrisikozertifikats vorgezogene Zahlungen gewähren. Dies ist etwa bei einer vorgezogenen Bonuszahlung der Fall. Hintergrund ist auch hier, das eingeschränkte steuerfreie Zeitfenster für Neuanlagen nach dem 14.3.2007 zu nutzen. Doch auch dieser Gestaltung erteilt der Fiskus eine Absage: Sämtliche Zahlungen aus derartigen Zertifikaten unterliegen ab dem 1.1.2009 der Abgeltungssteuer.

Garantiezertifikate

Besitzer von kapitalgarantierten Zertifikaten zählen gleich doppelt zu den Gewinnern der Abgeltungssteuer: Von sämtlichen Einnahmen ab 1.1.2009 behält der Staat nur noch 25 Prozent Steuern ein, statt wie bisher bis zu 45 Prozent. Das gilt auch für wirtschaftlich vor 2009 entstandene Erträge, die erst ab 2009 ausbezahlt werden. Und an Wechselkursverlusten beteiligt sich der Fiskus im Gegensatz zum aktuellen Recht auch noch. Umgekehrt sind Wechselkursgewinne künftig ebenfalls steuerpflichtig.

Teilschutzzertifikate – Quo vadis?

Teilschutzzertifikate sind Papiere mit einer Rückzahlungsgarantie von weniger als 100 Prozent. Beispiel: Ein Zertifikat auf den Dax beteiligt den Anleger eins zu eins an Indexsteigerungen. Bei Indexrückgängen garantiert der Emittent jedoch

eine Mindestrückzahlung von 15 Prozent. Bislang behandelt die Finanzverwaltung solche Papiere wie Garantiezertifikate. Das heißt: Es besteht generelle Steuerpflicht unabhängig von der Haltedauer und ab 2009 greift die Abgeltungssteuer. Anders jedoch der Bundesfinanzhof in seinem jüngsten Urteil: Danach ist nur der Teil des Kursgewinns, der auf den kapitalgarantierten Anteil entfällt, steuerpflichtig. Im Übrigen ist der Gewinn außerhalb der Jahresfrist steuerfrei. Für unser Beispiel bedeutet das bei einem Ausgabepreis von 100 Euro und einem Kurs bei Fälligkeit von 200 Euro, dass 15 Euro steuerpflichtig sind. Berechnung: $(200 - 100) * 15/100 = 15$. Die restlichen 85 Euro Gewinn sind steuerfrei. Was bedeutet das nun für die Abgeltungssteuer? Gedanklich sind Teilgarantiezertifikate in einen Vollrisiko- und einen Garantieteil aufzuspalten. Demzufolge sollte für den Vollrisikoteil (im Beispiel 85/100) der uneingeschränkte beziehungsweise bei Erwerben nach dem 15.3.2007 der begrenzte Bestandsschutz gelten. Für den Garantieteil (im Beispiel 15/100) wären dagegen die Regelungen für Garantiezertifikate einschlägig. Das Problem ist nur: Es ist unklar, ob und wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf dieses durchaus überraschende Urteil reagieren werden. So bleibt dem Anleger derzeit

nur der Rat, sich im Gewinnfall auf die für ihn günstige Rechtsprechung zu berufen. Im Verlustfall sollte er dagegen den Fiskus beim Wort nehmen und ihn beteiligen.

Aktienanleihen mit Steuerclou

Mit Aktienanleihen lassen sich die steuerlichen Übergangsregeln geschickt kombinieren. Erfolgt die Zinsgutschrift erst 2009, werden auf die gesamten Zinsen nur 25 Prozent Steuern fällig. Dies gilt auch für sogenannte überlange Kupons. Von ihnen spricht man, wenn der Zeitraum, auf den sich der Zinskupon bezieht, länger als ein Jahr ist. Zahlt der Emittent den Anleger bei Fälligkeit in 2009 in Aktien statt in Geld zurück, sind die Aktien allerdings nicht mehr bestandsgeschützt.

Die Lösung: Die Emissionsbedingungen müssen vorsehen, dass der Emittent noch in 2008 entscheidet, bei Laufzeiten die Aktien statt Geld zu liefern. In diesem Fall, so die Finanzverwaltung, gelten die Aktien als noch in diesem Jahr angeschafft. Sie genießen somit vollen Bestandsschutz. Der Emittent wird von seinem Wahlrecht immer dann Gebrauch machen, wenn der Kurswert der Aktien unter dem Nennwert der Anleihe liegt. Beim Anleger führt dies zwar zu einem Verlust im Zeitpunkt der Aktieneinbuchung. Trösten kann er sich jedoch damit, dass sich der Fiskus am Verlust beteiligt, ab 2009 immerhin noch mit

25 Prozent. Diese Auffassung stellt die Oberfinanzdirektion Rheinland aber aktuell in Frage. Demnach soll ein entsprechender Verlust steuerlich außer Ansatz bleiben. Begründet wird dies damit, dass der Rückzahlungsverlust eindeutig der steuerlich irrelevanten Vermögenssphäre zuzuordnen sei. Diese Frage ist aber höchstrichterlich ungeklärt. Auch hier gilt daher die Empfehlung: Betroffene Anleger sollten Einspruch einlegen und die Verlustberücksichtigung unter Hinweis auf das gegenteilige Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.10.2004 einfordern.

Fazit

Weitsichtige Anleger stellen frühzeitig die steuerlichen Weichen für die Abgeltungssteuer. Gewiss, die Übergangsregelungen sind kompliziert. Und die Finanzverwaltung tut ihr Übriges, um unerwünschte Gestaltungen zu unterbinden. Dem künftigen Anleger bleiben jedoch genügend Spielräume – noch. Niemand weiß aber, ob der Gesetzgeber das verbleibende Zeitfenster nicht doch noch vorzeitig schließt. Handeln ist daher das Gebot der Stunde.

** Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.*

DIE WICHTIGSTEN ÜBERGANGSREGELN ZUR ABGELTUNGSSTEUER

Produkt	Übergangsregelung	Empfehlung
Alt-Risikozertifikate	Bestandsschutz: steuerfreier Verkauf außerhalb der Jahresfrist uneingeschränkt möglich	Halten; bei Verlust Verkauf innerhalb Spekulationsfrist prüfen
Neu-Risikozertifikate	Eingeschränkter Bestandsschutz: steuerfreie Vereinnahmung außerhalb der Jahresfrist nur bis 30.6.2009, sonst Abgeltungssteuer	Entscheidend ist die Gutschrift auf dem Bankkonto; Vorlaufzeit für rechtzeitigen Verkaufsauftrag einplanen
Zertifikate mit Laufzeitverlängerung im Verlustfall	Je nach Erwerbszeitpunkt finden die Regeln für Alt- oder Neu-Risikozertifikate Anwendung	Vorsicht: Finanzverwaltung erkennt Verlust nicht an; betroffene Anleger sollten Einspruch einlegen
Zertifikate mit vorgezogener Bonuszahlung	Je nach Erwerbszeitpunkt finden die Regeln für Alt- oder Neu-Risikozertifikate Anwendung	Vorsicht: Laut Finanzverwaltung sind vorgezogene Zahlungen ab 1.1.2009 abgeltungssteuerpflichtig; betroffene Anleger sollten Einspruch einlegen;
Garantiezertifikate	Bei Zufluss ab 1.1.2009 Abgeltungssteuer; Wechselkursergebnis ab 1.1.2009 steuerpflichtig	Zertifikate mit Zufluss in 2009 wählen
Teilschutzzertifikate	Laut Finanzverwaltung wie Garantiezertifikate zu behandeln	Rechtslage wegen Auswirkungen BFH-Rechtsprechung unklar; im Gewinnfall: auf günstige Rechtsprechung berufen; im Verlustfall: steuerliche Berücksichtigung einfordern
Aktienanleihen	Bei Zinszufluss ab 1.1.2009 Abgeltungssteuer Bei Aktienlieferung statt Kapitalrückzahlung: Maßgeblich für Bestandsschutz der Aktien ist der Tag der Wahlrechtsausübung des Emittenten Bei Aktienlieferung in 2009: Verlust unterliegt der Abgeltungssteuer	Aktienanleihen mit Zinszufluss in 2009 wählen; gilt auch für „überlange Kupons“ Aktienanleihen mit Datum der Wahlrechtsausübung in 2008 wählen; Folge: Bestandsschutz für Aktien auch bei Lieferung in 2009! Vorsicht: Finanzverwaltung will Verlust nicht anerkennen (OFD Rheinland vom 21.1.08); betroffene Anleger sollten Einspruch einlegen unter Hinweis auf BMF vom 25.10.2004

Quelle: RP Richter & Partner